

GEMEINDE HERBETSWIL

**Reglement über
Grundeigentümerbeiträge
und –gebühren
Wasser und Abwasser**

vom Januar 2003

Gestützt auf § 118 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) und § 52² der kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren für die Gemeinden des Kantons Solothurn (GBV) wird beschlossen:

I Geltungs- und Anwendungsbereich

Geltungs- und Anwendungsbereich (§§ 1 - 5 GBV)

§ 1 ¹Dieses Reglement vollzieht die Vorschriften der kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren für die Gemeinden des Kantons Solothurn (GBV).

²Es findet Anwendung auf die öffentlichen Erschliessungsanlagen, welche dem Verkehr, der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung dienen.

Inhalt (§§ 2 und 3 GBV)

§ 2 Das Reglement regelt:

- a) Die Beitragsansätze für die Verkehrsanlagen, Abwasserbeseitigungsanlagen und Wasserversorgung (**Erschliessungsbeiträge**).
- b) Die Gebührenansätze für den Anschluss an die Anlagen der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung (**Anschlussgebühren**).
- c) Die Gebührenansätze für die Benützung der Anlagen der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung (**Benützungsgebühren**).

II Verkehrsanlagen

Strassenkategorien (§ 39 GBV)

§ 3 ¹Die bestehenden und projektierten Strassen des Erschliessungsplanes werden in die Kategorie Hauptverkehrsstrassen, Sammelstrassen und Erschliessungsstrassen eingeteilt. Alle übrigen sind Flurwege.

²Die Einteilung ergibt sich aus den rechtsgültigen Strassen- und Baulinienplänen mit Strassenklassierung 1 : 1000.

Beiträge (§ 42 GBV)

§ 4 ¹Die Beitragsansätze beim Neubau einer Verkehrsanlage betragen für:

a) Hauptverkehrsstrassen	40 %
b) Sammelstrassen und Gemeindeanteil bei Kantonsstrassen	60 %
c) Erschliessungsstrassen und Fusswege	80 %

²Beim Ausbau und bei der Korrektur bestehender Strassen kann der Gemeinderat die in Absatz 1 festgelegten Ansätze im Einzelfall ermässigen. Dabei hat er zu berücksichtigen, ob bereits einmal Beiträge geleistet wurden.

Ausnutzungsfaktoren (§§ 10/11 GBV)

§ 5 Wo keine Ausnutzungsziffer festgelegt ist, gilt Ausnutzungsfaktor 0,70.

III Abwasserbeseitigungsanlagen

Beiträge (§§ 44/45 GBV)

§ 6 ¹Die Gemeinde erhebt für die Erstellung von Abwasserbeseitigungsanlagen Beiträge von 80 %.

²Der Beitragsansatz bezieht sich auf die Kosten eines Normalabwasserkanals gemäss § 45 GBV.

³Die Eigentümer von Grundstücken in Sanierungsgebieten mit der Bezeichnung "Erschliessung privat" gemäss GKP haben einen Pauschalbetrag von Fr. 3'000.00 zu bezahlen.

Anschlussgebühren

§ 7 ¹Die Anschlussgebühr für das Schmutzwasser und Regenabwasser jeder angeschlossenen Baute und Anlage beträgt **30 Franken** pro m²/ZGF resp. pro m² Bruttogeschossfläche für Gebäude ausserhalb der Bauzone.

²Die Reduktion der Anschlussgebühr für die vollumfängliche Einleitung von nicht verschmutztem Regenabwasser in eine bewilligte private Versickerungsanlage beträgt **15 Franken** pro m²/ZGF.

³Für Umbauten oder Anbauten wird die zusätzliche Bruttogeschossfläche für die Anschlussgebühren berücksichtigt.

⁴Die verschiedenen Nutzungszonen werden mit folgenden Faktoren gewichtet:

<u>Nutzungszone</u>	<u>Faktor</u>
Wohnzone W2	0,3
Wohnzone W3	0,6
Kernzone	0,6
Gewerbezone	0,3
Industriezone	0,3
OeBa-Zone	0,3

Benützungsgebühr, Aufteilung zwischen Grundgebühr und Verbrauchsgebühr

§ 8 ¹Die Grundgebühr beträgt:

- 130 Franken pro Wohnung
- 130 Franken pro Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb

²Die Verbrauchsgebühr beträgt **Fr. 1.70 pro m3** Wasserverbrauch.

³Reduktion der Benützungsgebühren in speziellen Fällen:

- a) Für die vollumfängliche Versickerung von Regenabwasser über bewilligte, private Versickerungsanlagen werden folgende Reduktionen der Grundgebühr gewährt:
 - 65 Franken pro Wohnung
 - 65 Franken pro Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb
- b) Als Verbrauchsgebühr wird eine geschätzte Abwassermenge erhoben von:
 - 60 m3 pro Person bei Landwirtschaftsbetrieben und bei Benützern ohne Messung
- c) Der Gemeinderat kann in weiteren speziellen Fällen eine Pauschale aufgrund der geschätzten Abwassermenge festlegen.

IV Wasserversorgungsanlagen

Beiträge (§§ 48/49 GBV)

§ 9 ¹Die Gemeinde erhebt für Wasserversorgungsanlagen Beiträge von 80 %.

²Der Beitragsansatz bezieht sich auf die Kosten einer Normalwasserleitung von 125 mm Durchmesser.

Anschlussgebühren (§§ 29/50 GBV)

§ 10 ¹Die Anschlussgebühr wird aufgrund der zonengewichteten Fläche (ZGF) erhoben.

²Die Anschlussgebühr für jede an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossene Baute und Anlage beträgt **15 Franken** pro m²/ZGF.

³Für Umbauten oder Anbauten wird die zusätzliche Bruttogeschossfläche für die Anschlussgebühren berücksichtigt.

³Die verschiedenen Nutzungszonen werden mit folgenden Faktoren gewichtet:

<u>Nutzungszone</u>	<u>Faktor</u>
Wohnzone W2	0,3
Wohnzone W3	0,6
Kernzone	0,6
Gewerbezone	0,3
Industriezone	0,3
OeBa-Zone	0,3

Benützungsgeld (§§ 32/47 GBV)

§ 11 ¹Die Gemeinde erhebt die Gebühren auf die Benützung der Wasserversorgungsanlagen wie folgt:

- Grundgebühr pro Jahr pro Wohnung	Fr. 50.00
- Grundgebühr pro Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb	Fr. 50.00
- Verbrauchsgebühr (Wasserzins)	Fr. 1.20/m ³

V Schluss- und Uebergangsbestimmungen

Aufhebung bisheriger Reglemente

§ 12 Mit Inkrafttreten dieses Reglementes wird das bisherige Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren vom 7. Juli 1994 sowie sämtliche widersprechenden Bestimmungen anderer Reglemente aufgehoben.

Inkrafttreten

§ 13 Dieses Reglement wird nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und mit Genehmigung durch den Regierungsrat rückwirkend auf den 1. Januar 2003 in Kraft gesetzt.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 28. Januar 2003

Der Gemeindepräsident: Fluri Hans

Die Gemeindeschreiberin: Huber Gabriela

Genehmigt vom Regierungsrat mit RRB Nr. 348 vom 4. März 2003

Der Staatsschreiber: Dr. K. Schwaller